

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hansesun Photovoltaik Tirol GmbH (Stand 04.08.2025)

1. Allgemeines

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Fa. Hansesun Photovoltaik Tirol GmbH (LG Innsbruck FN 58195i), und unseren Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung unserer AGB.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch uns, nicht Vertragsbestandteil. Ausgenommen davon sind ausdrückliche und schriftliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden.

1.3. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen im Übrigen uneingeschränkt aufgrund der vorliegenden AGB. Bedingungen, welche von diesen abweichen oder zu diesen im Widerspruch stehen, sind rechtsunwirksam.

2. Angebot und Abschluss

2.1. Sämtliche Verkaufsunterlagen, welche dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss übermittelt werden, sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist für diesen als Vertragsanbot für die Dauer von zwei Wochen verbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt erst mit Übermittlung der Auftragsbestätigung durch uns (eine Zugangsbestätigung ist jedoch keine Auftragsbestätigung) oder durch Absendung der bestellten Ware als angenommen, wodurch ein Vertrag zustande kommt.

2.3. Leistungsumfang. Für den Inhalt der vereinbarten Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt, sofern damit keine Funktionseinschränkung für den Kunden und die Leistungsparameter der Anlage insgesamt nicht geringer werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bei uns und unseren Lieferanten technische Änderungen an den Anlagentypen vorgenommen wurden oder Einzelteile nicht mehr lieferbar sind.

Der Ersatz von Komponenten der Anlage durch technisch und qualitativ gleichwertige Komponenten ist zulässig, sofern diese: hinsichtlich Leistung, Funktionalität, Energieeffizienz, Lebensdauer und Kompatibilität mit dem Gesamtsystem mindestens den ursprünglich vorgesehenen Komponenten entsprechen, den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und von einem anerkannten Hersteller stammen bzw. nach geltenden technischen Normen und Standards (z. B. CE-Kennzeichnung) zertifiziert sind.

Diese Bestimmung gilt ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr und findet auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG keine Anwendung. Für Verbraucher gilt stattdessen Punkt 6.9.

2.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen ausdrücklichen Vereinbarung umfasst der Vertrag keinerlei Beratungsleistungen, sondern einzig die Übersendung von Waren bzw. Installation einer Anlage. Wir schulden insbesondere nicht die Klärung steuerlicher und rechtlicher Fragen. Der Kunde hat vor der Installation insbesondere auch selbst prüfen zu lassen, ob die Anlage allenfalls in die Rechte der Nachbarn eingreift, etwa aufgrund von durch die Anlage hervorgerufene Lichtimmissionen, und ob die Anlage bei die Nachbarn Blendungen im Sinne der Richtlinie OVE R11-3 verursachen kann.

2.5. Erforderliche Bewilligungen, Finanzierungszuschüsse und Förderungen (zB die OeMAG-Förderung) Dritter sowie Meldungen an Behörden oder die Beantragung und die Einholung von Bewilligungen bei der Behörde sind vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen, es sei denn es wurde etwas Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dadurch, dass wir bei Behördengängen mithelfen und den Kunden unterstützen, entstehen für uns keine rechtlichen Verpflichtungen irgendeiner Art.

2.6. Der Kunde ist uns gegenüber verantwortlich, dass die Anlage am Installationsort ohne Beschädigung seines Gebäudes installiert werden kann. Falls er im Zweifel ist, hat er schon vor Abgabe seiner Bestellung durch einen Sachverständigen (insb. Baustatiker) die Tauglichkeit, insbesondere des Dachstuhls, überprüfen zu lassen. Sollten wir während der Projektierung oder Projektumsetzung Mängel in der Standsicherheit feststellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

2.7. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, gelten unsere Preise ab Lager ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Bei Waren, welche keinen Listenpreis haben, gilt der Tagespreis der Auslieferung.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie jedwede sonstigen Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Strom-/ bzw. Verteilnetzbetreiber (örtliche Stadtwerke o.ä.) im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Anlage oder für die Abrechnung von Einspeiserlösen oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind im Preis nicht enthalten und vom Kunden selber zu tragen.

3.4. Sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Preise für den Kauf und/oder Installation der Anlage binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Netzanschluss, in voller Höhe zur Zahlung fällig.

3.5. Ein Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes lediglich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

4.1. Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

4.2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3. Die von uns genannten Liefertermine sind nur dann rechtlich bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ bezeichnet und bestätigt wurden.

4.4. Soweit neben der Lieferung auch die Installation der Anlage Vertragsinhalt ist, hat der Kunde auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten den uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

Zudem hat der Kunde eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann. Sämtliche Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem wir aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt sind. Im Falle einer durch den Kunden verursachten oder zumindest mitverursachten Montagebehinderung sind etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Kunden zu tragen.

Sollten sich während der Projektierung oder der Projektumsetzung bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, sind wir berechtigt, das Projekt zu unterbrechen.

Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellen wir dem Auftragnehmer ein Angebot zur Abstellung der Projektbehinderung. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mängel nicht eigenständig (durch eigene Leistung) oder durch einen eigens beauftragtes Fachunternehmen ab, behalten wir uns vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Wir sind dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

4.5. Der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat bei der Installation persönlich anwesend zu sein, damit allfällige aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auftauchende Fragen sofort geklärt werden können. Falls der Kunde nicht anwesend ist und während der Installationsphase aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Änderungen bei der Installation notwendig sind, zB betreffend die Situierung der Module, und der Kunde zur Besprechung der Änderungen nicht umgehend erreichbar sein sollte, dürfen Änderungen nur vorgenommen werden, wenn entweder eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt oder es sich um es sich um objektiv notwendige und geringfügige technische Anpassungen handelt (z. B. geringfügige Lageveränderungen einzelner Module oder Anpassungen der Kabelführung aufgrund baulicher Gegebenheiten) und die daraus resultierenden Mehrkosten 10 % der Auftragssumme nicht überschreiten.

Diese Bestimmung gilt ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr und findet auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG keine Anwendung. Für Verbraucher gilt stattdessen Punkt 6.9. Ist zur Erfüllung des übernommenen Auftrages die Entsorgung von bestehenden Stromspeichern, Photovoltaikmodulen oder sonstigen elektrotechnischen Anlagen erforderlich, so wird dies von uns auf Kosten des Kunden durchgeführt.

4.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, im angemessenen Umfang den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

4.7. Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten sind als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler möglich, dies insbesondere auch im Zuge der Montage und von Instandsetzungsarbeiten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

Bei zerrüttetem oder bindingslosem Mauerwerk sind durch Stemm-arbeiten Schäden möglich. Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen nicht erkennbar, ist deren Beschädigung durch Stemmarbeiten ebenfalls möglich. Für derartige Schäden ist unsere Haftung jedenfalls ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bzw. Anlage bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware bzw. Anlage zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware bzw. Anlage zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

5.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Rechtseingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht geltend machen können. Der Kunde haftet uns für die Folgen einer Pfändung oder sonstiger Rechtseingriffe Dritter, soweit der Schaden nicht vom Dritten ausgeglichen wird.

6. Haftung

6.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6.2. Mit Ausnahme einer vorsätzlichen Vertragsverletzung ist jegliche Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten vorliegt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit, Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden, sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn.

Vor allem hat der Unternehmer allfällige Schäden an seinem Gebäude, die durch die Installation und die nachfolgende Nutzung einer Anlage entstehen können – etwa durch Verringerung der Belastungs- und Tragfestigkeit (z. B. Schneelast etc.) – selbst zu tragen; eine diesbezügliche Haftung unsererseits ist jedenfalls ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden vorliegt.

Gegenüber Verbrauchern (B2C) gilt: Für Schäden – ausgenommen Personenschäden – besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten. Diese Bestimmung gilt ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr und findet auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG keine Anwendung. Für Verbraucher gilt stattdessen Punkt 6.9.

6.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6. Wir haften jedenfalls nicht für Schäden, die dadurch auftreten, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter ihm obliegende Vorarbeiten für die Installation der von uns gelieferten und/oder montierten Kaufsache mangelhaft vorgenommen hat.

6.7. Soweit durch uns finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (insgesamt nachfolgend „PV-Kalkulationen“ genannt) angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen: PV-Kalkulationen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Wir haften nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

6.8. Ist der Käufer Verbraucher, gelten für Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Fristen, insbesondere gemäß §§ 9 und 933 ABGB. Eine Verkürzung dieser Fristen ist ausgeschlossen.

Für unternehmensbezogene Geschäfte wird vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist sowie die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ein Jahr ab Ablieferung beträgt. Diese Einschränkung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei vorsätzlichem Verhalten.

Diese Bestimmung gilt ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr und findet auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG keine Anwendung. Für Verbraucher gilt stattdessen Punkt 6.9.

6.9. Verbraucherinformationen:

Für Verbraucher gelten darüber hinaus die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Im Falle von Mängeln haben Sie als Verbraucher gesetzliche Gewährleistungsrechte. Sie können zunächst die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Ware verlangen. Ist beides nicht möglich oder für uns mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, können Sie Preisminderung oder – wenn es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – die Auflösung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Bei Vertragsabschluss im Fernabsatz (z. B. online oder telefonisch) haben Sie folgende zusätzliche Rechte:

- Wir müssen Sie vor Vertragsabschluss klar und verständlich über die wesentlichen Eigenschaften der Ware sowie den Gesamtpreis (inkl. Steuern) informieren.
- Sie erhalten von uns eine Bestätigung über den Vertragsabschluss per E-Mail.
- Bei telefonisch geschlossenen Verträgen sind Sie erst gebunden, wenn Sie uns eine schriftliche Annahmeerklärung übermitteln. Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns schriftlich über Ihren Entschluss informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden (online abrufbar), das jedoch nicht verpflichtend ist. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung vor Ablauf absenden.

7. Überlassene Unterlagen

7.1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

7.2. Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des Schadens zu leisten.

8. Abschließende Bestimmungen

8.1 Falls der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Republik Österreich verlegt, ist unser Geschäftssitz in Imst/Österreich Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

8.2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

8.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

8.4. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.